

bei aller Anerkennung der Verhandlungsführung ihr Befremden über derartige Mängel ausgedrückt.

Einige Bemerkungen zum Urteil

Mühlberger hat bereits darauf hingewiesen, daß die Urteile vieler Gerichte in Form und Inhalt nicht den notwendigen Anforderungen entsprechen^{1 1 11}. Es kommt darauf an, eine Form der Begründung zu finden, die — ebenso wie die Hauptverhandlung — die pädagogischen Ziele des Strafverfahrens zu verwirklichen geeignet ist. Das Urteil muß dem Täter die in seiner Persönlichkeit begründeten Ursachen der Straftat verdeutlichen und dadurch Grundlage seiner Bemühungen zur Selbsterziehung sein.

Dieses Ziel kann aber nicht durch die vollständige Aufzählung aller Arbeitsstellen oder anderer Fakten aus

¹¹ Mühlberger, „Zum Inhalt und Aufbau des Strafurteils“, NJ 1965 S. 727.

Oberrichter JOACHIM SCHLEGEL, Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen und Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts, MARGOT AMBOSS und HUBERT LEHMANN, Richter am Obersten Gericht

Zu den Voraussetzungen für den Ausspruch von Geldstrafen durch die Gerichte

Die Entscheidungen der Gerichte, mit denen Geldstrafen ausgesprochen werden, lassen erkennen, daß diese Strafe ein geeignetes Mittel ist, um auf bestimmte Straftaten differenziert zu reagieren. Sie ist sowohl als Haupt- wie auch als Zusatzstrafe eine wirksame Maßnahme zur Zurückdrängung bestimmter Erscheinungen der Kriminalität. Das haben Untersuchungen des Obersten Gerichts ergeben, deren Ergebnisse im Kollegium für Strafsachen beraten wurden.

Die Geldstrafe als Hauptstrafe

Gegenwärtig wird die Geldstrafe als Hauptstrafe von den Gerichten vorwiegend gegen solche Bürger ausgesprochen, die aus zeitweiliger Undiszipliniertheit, aus Pflichtvergessenheit oder wegen zeitweiliger wirtschaftlicher bzw. persönlicher Schwierigkeiten eine leichtere Straftat begehen. Deshalb sollen hier besonders einige Probleme behandelt werden, die bei geringfügigen Straftaten auftreten.

Dabei ist der Begriff „geringfügige Straftat“ nicht dem in den §§ 157, 164a, 174a StPO (Übergabe von geringfügigen Strafsachen an gesellschaftliche Rechtspflegeorgane) verwandten Begriff gleichzusetzen. Es wäre daher falsch, aus unseren Darlegungen etwa die Schlußfolgerung abzuleiten, daß die Übergabe von Strafsachen an gesellschaftliche Rechtspflegeorgane bzw. die Verhängung der Geldstrafe wahlweise zulässig wäre.

Die Möglichkeit, bei leichteren Straftaten Geldstrafen zu verhängen, darf nicht dazu führen, daß die Tätigkeit der Schieds- oder Konfliktkommissionen eingeschränkt wird. Liegen die Voraussetzungen für die Übergabe einer Strafsache an ein gesellschaftliches Rechtspflegeorgan vor, dann ist kein Raum für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens mit dem Ziel, eine Geldstrafe auszusprechen.

Durch die Geldstrafe wird die Tat nicht nur politisch-moralisch mißbilligt, sondern es wird auch spürbar in die Vermögensverhältnisse des Täters eingegriffen und damit seine materielle Interessiertheit berührt. Die Geldstrafe veranlaßt den Täter also, sich in Zukunft gesellschaftsgemäß zu verhalten, und schützt damit die Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger. Durch die wirksame Verbindung ideeller Antriebs-

dem bisherigen Leben des Täters, durch langatmige Beschreibung der Tat vorangegangener und nicht un wesentlichen Zusammenhang mit ihr stehender Details oder durch allgemeine Darstellungen der Umstände, aus denen sich die Gefährlichkeit der Handlung ergibt, erreicht werden. Es ist vielmehr notwendig, die die Tat bestimmenden Faktoren und die sich in ihr offenbarenden Widersprüche im Verhalten des Täters, den Geschehensablauf, soweit das für die rechtliche Würdigung und die Einschätzung der Tatschwere bedeutsam ist, sowie die Beweis- und rechtliche Würdigung präzise und sachlich darzulegen. Außerdem muß die Tat unter Beachtung der gesellschaftlichen Bedingungen jeweils politisch-moralisch gewertet werden. Erst daraus ergibt sich die notwendige Überzeugungskraft eines Urteils. Ein solches Urteil gibt den gesellschaftlichen Kräften oder auch dem Strafvollzug die notwendigen Anhaltspunkte für die erzieherische Einflußnahme.

kräfte und materieller Nachteile wird sowohl beim Täter als auch bei anderen Bürgern ein gesellschaftlich verantwortungsbewußtes Verhalten durchgesetzt.

Unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Tatumstände und der Persönlichkeit des Täters wird das vorwiegend bei solchen Tätern erreicht werden können, deren Straftat darin begründet liegt, daß sie das von den Werktätigen geschaffene gesellschaftliche oder persönliche Eigentum geringschätzen, bzw. die aus persönlicher Bereicherungsabsicht handelten. Bei derartigen Delikten wirkt die Geldstrafe unmittelbar den Motiven und ideologischen Ursachen der Tat entgegen.

Eine Geldstrafe ist jedoch nicht nur dann gerechtfertigt, wenn der Täter sich Vermögensvorteile verschaffen wollte. Sie ist auch bei anderen Straftaten, z. B. bei einer geringfügigen Verkehrsstrafat oder einer Körperverletzung, bei einer Beleidigung oder einem Hausfriedensbruch, geeignet, den Täter zu Disziplin und gewissenhafter Erfüllung seiner Pflichten als Bürger zu erziehen².

Kriterien für die Anwendung der Geldstrafe

a) Die Tatschwere

Ausgehend von der in den Rechtspflegedokumenten des Staatsrates gegebenen Orientierung, daß die Geldstrafe in bestimmten Fällen geeignet ist, insbesondere geringfügig straffällig gewordene Bürger nachhaltig und spürbar zur Einhaltung der Gesetze zu bewegen, hat das Oberste Gericht in seinem unveröffentlichten Urteil vom 24. Juli 1964 — 3 Zst 17/64 — den Grundsatz aufgestellt, daß eine Geldstrafe dann in Erwägung gezogen werden kann, wenn das verletzte Strafgesetz den Ausspruch einer solchen Strafe gestattet, eine geringfügige Straftat vorliegt und nach der Persönlichkeit des Angeklagten mit der Geldstrafe ein nachhaltiger Erziehungserfolg erreicht werden kann. Dabei ist zu beachten, daß eine Straftat nicht nur dann als geringfügig anzusehen ist, wenn durch sie nur geringe Folgen eingetreten sind. Diese Voraussetzung ist vielmehr auch dann gegeben, wenn zwar die Folgen einer Pflichtverletzung erheblich sind, die Schuld des Täters jedoch gering ist. Im Einzelfall können auch solche Umstände wie die

¹ Vgl. dazu M. Benjamin / Creuzburg, Die Übergabe von Strafsachen an die Konflikt- und Schiedskommissionen, 2. Aufl., Berlin 1966, S. 29 ff.

² Deshalb soll im künftigen Strafgesetzbuch der Ausspruch einer Geldstrafe über die gegenwärtige Regelung hinaus bei einer Vielzahl von Straftatbeständen möglich sein.